Die Satzung des Vereins **MAMA LIMBO** - Gambia e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „MAMA LIMBO - Gambia“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen, Nordrhein-Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist:

 - ❖ Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - ❖ Die Förderung der Allgemeinheit und Bereitstellung materieller und ideeller Hilfen insbesondere für Kinder und Jugendliche zu deren Bildung, Erziehung sowie zur Gesundheitsvorsorge;
 - ❖ Die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, hilfsbedürftigen Einzelpersonen und Familien in Not;
 - ❖ Die mildtätige Unterstützung wirtschaftlich, körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen in Gambia im Sinne des § 53 AO;
 - ❖ Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - ❖ Die Förderung sozialer Projekte, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser;
 - ❖ Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung;
 - ❖ Die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung und Finanzierung medizinischer Einrichtungen, Gesundheitsstationen und Krankenhäuser in Gambia, insbesondere durch die Bereitstellung von Medikamenten, medizinischem Material und Ausrüstung;
- die Organisation und Durchführung von Gesundheitsaufklärungskampagnen zu Themen wie Hygiene, Ernährung, Mutter-Kind-Gesundheit sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
- die Förderung und Finanzierung von Impfprogrammen sowie Maßnahmen zur medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Müttern und hilfsbedürftigen Personen;
- die Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal vor Ort;
- die Organisation von Hilfstransporten mit medizinischen Gütern sowie die Vermittlung von Fachkräften und Freiwilligen für medizinische Einsätze in Gambia;
- die Zusammenarbeit mit lokalen, nationalen und internationalen Organisationen, Behörden und Institutionen zur nachhaltigen Verbesserung der Gesundheitsversorgung.
- die Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Seuchen (z.B. Malaria, Tuberkulose, HIV/AIDS, Hepatitis);

- die Unterstützung von Impf- und Hygienekampagnen in Gambia in Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitsbehörden und Hilfsorganisationen;
- die Förderung medizinischer Versorgung und Gesundheitsaufklärung durch Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Gesundheitsstationen und Ärzten in Gambia.

Förderung der Allgemeinheit sowie Bildung, Erziehung und Gesundheitsvorsorge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Bereitstellung und Förderung von Bildungsangeboten wie Nachhilfe, Sprach- und Integrationskursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Gambia;
- die Bereitstellung und Finanzierung von Schulmaterialien, Lehrmitteln und Lernhilfen für Kinder und Jugendliche in Gambia, um deren Zugang zu Bildung zu sichern und zu fördern;
- die Durchführung von Erziehungs- und Betreuungsangeboten sowie Mentoringprogrammen für Kinder und Jugendliche;
- die Sammlung und Bereitstellung materieller Hilfen wie Schulmaterialien, Lernmittel, Kleidung und Lebensmittel für bedürftige Kinder und deren Familien in Gambia;
- die Unterstützung von Schulen, Kindergärten und Kinderheimen in Gambia durch finanzielle Zuwendungen und Sachspenden;
- die Unterstützung und Finanzierung von Schulgebühren sowie Stipendien für bedürftige Kinder und Jugendliche, die andernfalls keinen Zugang zu schulischer oder beruflicher Bildung hätten;
- die Förderung außerschulischer Bildungs- und Erziehungsangebote, wie Nachhilfeprogramme, Workshops und Freizeitangebote zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung;
- die ideelle Unterstützung durch Beratung, Begleitung und Vermittlung von Patenschaften sowie die Vernetzung mit lokalen und internationalen Hilfsorganisationen;
- die Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten, Jugendzentren und Familien vor Ort zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens- und Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen in Gambia;
- die Förderung der Gesundheitsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Aufklärungs- und Impfkampagnen in Gambia sowie Aufklärung über gesunde Ernährung und Hygiene.

Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und Familien in Not

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Gambia bei der Bewältigung ihres Alltags und der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- die Bereitstellung materieller Hilfen wie Hilfsmittel, Rollstühle, Gehhilfen für Menschen mit Behinderung und Familien in Not in Gambia;
- die Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen;
- die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Einzelpersonen in Notlagen, insbesondere durch Sach- und Geldspenden;
- die Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen und Einrichtungen zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation betroffener Personen und Familien.

Mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Personen in Gambia,

- die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), oder
- deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII bzw. deren Vermögen unterhalb der maßgeblichen Freigrenzen liegt (§ 53 Nr. 2 AO),

insbesondere durch:

- die unmittelbare Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Kleidung und Unterkunft an bedürftige Einzelpersonen und Familien in akuten Notlagen;
- die Übernahme oder Bezuschussung von Kosten für medizinische Versorgung, Pflege und notwendige Hilfsmittel für Personen, die sich diese aus eigenen Mitteln nicht leisten können;
- die finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen zur Deckung ihres existenziellen Grundbedarfs (Notfallhilfen, Einzelfallhilfen);
- die Auswahl der Hilfeempfänger anhand nachvollziehbarer Bedürftigkeitskriterien durch den Vorstand oder die vor Ort beauftragten Partnerorganisationen, unter Berücksichtigung der lokalen Lebensverhältnisse in Gambia;
- die Dokumentation der Bedürftigkeit und der geleisteten Hilfe entsprechend § 53 AO i. V. m. § 63 Abs. 1 AO.

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung und Finanzierung von Bildungseinrichtungen wie Schulen, Berufsschulen und Ausbildungszentren in Gambia;
- die Durchführung von Alphabetisierungskursen sowie allgemeinen Bildungsangeboten zur Volksbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Gambia;
- die Finanzierung und Organisation von Berufsausbildungsmaßnahmen, um jungen Menschen eine nachhaltige wirtschaftliche Perspektive zu eröffnen;
- die Bereitstellung von Stipendien und finanziellen Beihilfen für begabte, aber bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende;
- die Förderung von Lehrenden durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität vor Ort.

Förderung sozialer Projekte, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle und materielle Unterstützung des Baus, der Instandhaltung, der Ausstattung und des Betriebs von Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern in Gambia;
- die Initiierung und Begleitung sozialer Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen;
- die Förderung und Unterstützung lokaler Träger und Initiativen bei der Umsetzung sozialer Projekte vor Ort;

- die Beschaffung und Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen, Möbeln, technischen Geräten und sonstigem Bedarf für soziale Einrichtungen;
- die Vernetzung gambischer Einrichtungen mit deutschen und internationalen Partnerorganisationen zur Stärkung nachhaltiger Strukturen.

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Planung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsprojekten in Gambia in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales und Infrastruktur;
- die Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Gambia durch Begegnungsprojekte, Veranstaltungen und gemeinsame Initiativen;
- die Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit für die Lebenssituation der Menschen in Gambia und die Herausforderungen der Entwicklungszusammenarbeit;
- die Zusammenarbeit mit gambischen, deutschen und internationalen Nichtregierungs-organisationen, Behörden und Institutionen zur Stärkung nachhaltiger Entwicklung;
- die Förderung von Freiwilligeneinsätzen und Austauschprogrammen zwischen Deutschland und Gambia.

Förderung von Kunst, Kultur und Sport

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen, Konzerte und Festivals, die gambische Kunst & Kultur u.a. durch Tanz und Musik in Deutschland und Gambia sichtbar machen;
- die Förderung der kulturellen Bildung durch kreative Projekte, Kurse, Workshops und Bildungsangebote in Gambia und Deutschland;
- die Dokumentation und Bewahrung sowie Erhaltung des gambischen Kulturerbes z.B. durch Publikationen, Filme und digitale Medien;
- die Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen, Museen, Schulen und Künstlernetzwerken in Deutschland und Gambia zur nachhaltigen Förderung des kulturellen Austauschs;
- die Förderung sportlicher Aktivitäten und Sportprojekte für Kinder und Jugendliche in Gambia als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Integration;
- die Bereitstellung und Finanzierung von Sportmaterialien, Sportausrüstungen und Sportbekleidung für Schulen, Sportvereine und Jugendgruppen in Gambia;
- die Unterstützung beim Aufbau und der Instandhaltung von Sportanlagen, Spielplätzen und Trainingseinrichtungen in Gambia;
- die Förderung und Finanzierung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen in Gambia zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der sportlichen Entwicklung;
- die Fortbildung von Trainer/innen sowie Übungsleiter/innen vor Ort zur nachhaltigen Stärkung des Sportsektors;
- die Förderung des interkulturellen Austauschs durch gemeinsame sportliche Begegnungen und Veranstaltungen zwischen Deutschland und Gambia;
- die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Schulen, Jugendorganisationen und Sportverbänden in Deutschland und Gambia zur nachhaltigen Förderung des Sports als Mittel der Völkerverständigung und Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und gegebenenfalls mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch:

 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - Öffentliche Zuschüsse und Beihilfen,
 - Fördermittel,
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, soweit diese den Vereinszwecken dienen.

§ 5 Verwendung von Spendengeldern und Projektkontrolle

1. Zweckbindung der Mittel
Alle eingeworbenen Spenden, Zuschüsse und Fördermittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

2. Projektgebundene Mittelverwendung
Die Mittel werden insbesondere für konkrete Projekte in Gambia eingesetzt, insbesondere in den Bereichen:

- Bildung
- Gesundheitsversorgung und Ernährung
- Wasserversorgung und Brunnenbau
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Sport, Kunst und Kultur

3. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder einem Projektverantwortlichen

- Zur Durchführung seiner Projekte kann der Verein mit lokalen Partnerorganisationen und Institutionen in Gambia zusammenarbeiten. Zur Umsetzung und Koordination der Projekte vor Ort kann der Vorstand eine verantwortliche Person (Projektkoordinator / Obmann) benennen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung.

- Die Partnerorganisationen und Projektverantwortlichen müssen gewährleisten, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

- Zu den Aufgaben des Projektkoordinators (Obmann) gehören insbesondere:

 - die Koordination und Überwachung der Projekte vor Ort,
 - die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung,
 - die regelmäßige Kommunikation mit dem Vorstand des Vereins,
 - die Erstellung regelmäßiger Berichte über den Projektfortschritt und die Mittelverwendung.

4. Nachweispflichten

Die Verwendung der Mittel ist vollständig zu dokumentieren und gegenüber dem Verein nach zuweisen.
Hierzu gehören insbesondere:

- die Vorlage von Belegen und sonstigen Nachweisen,
- regelmäßige Berichte über die durchgeführten Maßnahmen,
- Fotodokumentationen, soweit dies möglich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

5. Kontrolle der Mittelverwendung

Der Verein stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- die Auswertung regelmäßiger Berichte der Projektpartner,
- stichprobenartige Kontrollen vor Ort,
- persönliche Projektbesuche durch Vorstandsmitglieder oder andere beauftragte Vereinsmitglieder, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

6. Transparenz gegenüber Spendern

Der Verein informiert seine Mitglieder, Spender sowie die Öffentlichkeit in angemessener Weise über:

- die Verwendung der Mittel
- den Fortschritt der Projekte
- die Erreichung der Projektziele

7. Rückforderung bei Missbrauch

Werden Mittel nicht zweckentsprechend oder entgegen den Vereinbarungen verwendet, ist der Verein berechtigt, weitere Zahlungen einzustellen und bereits ausgezahlte Mittel im rechtlich zulässigen Umfang zurückzufordern.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder trotz Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 60,- Euro.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in

2. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.
5. Alle Mitglieder und Vorstände arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschluss-fähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 12 Kassenprüfer

1. Auf der Jahreshauptversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei achten sie besonders auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung. Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden.
3. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der laufenden Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: ***Aktion Deutschland Hilft***, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 31a und 31b BGB.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Essen, Nordrhein-Westfalen beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.